

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 175/2017	
Informationsvorlage			
Wohnen, Unterkünfte und anderes	öffentlich	☒	
Frau Wermelskirchen, Herr Sucic	nicht öffentlich	☐	
Gremium:		TOP-NR:	Datum:
Sozial- und Familienausschuss		8	30.05.2017
Flüchtlinge in Mettmann hier: Sachstandsbericht			
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Nein Produkt 05.05.02/05.05.03 Haushaltsjahr 2017 Folgekosten nein Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☒ ja ☐ nein Deckungsvorschlag			
<u>Anmerkung des Stadtkämmerers:</u>			
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen			

Verwaltungserläuterung:

Der aktuelle Sachstand im Bereich *Flüchtlinge* stellt sich wie folgt dar:

1. Allgemeines

Anzahl der Bewohner in den Unterkünften Januar 2016 bis Januar 2017
(Asylantragssteller, Geduldete sowie Folgeanträge):

April 2016	446 Personen
Mai 2016	465 Personen
Juni 2016	503 Personen
Juli 2016	540 Personen
August 2016	483 Personen
September 2016	464 Personen
Oktober 2016	504 Personen
November 2016	485 Personen
Dezember 2016	475 Personen
Januar 2017	490 Personen
Februar 2017	455 Personen
März 2017	422 Personen
April 2017	412 Personen (Stand 12.04.2017)

Es gab in den Monaten Juli 2016 – März 2017 freiwillige Ausreisen, Abschiebungen oder Personen unbekannten Aufenthaltes, welche aus diesem Grund von Amts wegen abgemeldet wurden:

Juli 2016	3 Personen
August 2016	2 Personen
September 2016	1 Person
Oktober 2016	9 Personen
November 2016	7 Personen
Dezember 2016	4 Personen
Januar 2017	11 Personen
Februar 2017	6 Personen
März 2017	10 Personen

Ausweislich der Flüchtlingszahlen aus September/Oktober 2016 errechnete sich damals nach dem Königsteiner Schlüssel und der zu dem Zeitpunkt geltenden Erfüllungsquote der Stadt Mettmann eine Aufnahmepflicht von gut 170 Personen für die Stadt Mettmann.

Aufgrund dieses Zuweisungssolls wurde im November 2016 mit der Bezirksregierung Arnsberg eine Zuweisungsvereinbarung getroffen, die im Ergebnis mit einer Zuweisung in Höhe von rund 110 Personen (in vier Zuweisungen) bis Anfang Februar 2017 eine Quote nach jetziger Berechnung in Höhe von 90% erreichen wird.

Mittlerweile gibt die Bezirksregierung keine konkreten Zahlen mehr heraus sondern verweist lediglich auf den allgemeinen Zuweisungsschlüssel.

Zusätzlich wohnen in den Unterkünften ehemalig Asylbewerber, die einen Aufenthalt zuerkannt bekommen, aber noch keine Wohnung gefunden haben.

Februar 2016	37 Personen
März 2016	40 Personen
April 2016	37 Personen
Mai 2016	38 Personen
Juni 2016	35 Personen + Familienzuzug 5 Personen
Juli 2016	34 Personen + Familienzuzug 5 Personen
August 2016	33 Personen + Familienzuzug 18 Personen
September 2016	38 Personen + Familienzuzug 18 Personen
Oktober 2016	32 Personen + Familienzuzug 11 Personen
November 2016	35 Personen + Familienzuzug 15 Personen
Dezember 2016	42 Personen + Familienzuzug 15 Personen
Januar 2017	68 Personen + Familienzuzug 15 Personen
Februar 2017	84 Personen + Familienzuzug 5 Personen
März 2017	107 Personen + Familienzuzug 5 Personen
April 2017	103 Personen + Familienzuzug 5 Personen (Stand 12.04.2017)

Da es gerade für Einzelpersonen im Stadtgebiet Mettmann schwierig ist, (sozialhilferechtlich) angemessenen Wohnraum zu finden, werden auch weiterhin (ehemalige) Asylbewerber, welche den Aufenthaltsstatus bereits erhalten haben, in den städtischen Unterkünften leben müssen.

Viele ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger Mettmanns, die Flüchtlingskoordinatorin der Stadt Mettmann sowie die Mitarbeiter des Sachgebietes Unterkünfte versuchen, Hilfestellungen bei der Suche nach angemessenem Wohnraum zu geben, gleichwohl: die Marktlage ist und bleibt schwierig.

Es sollte aber weiterhin ausdrücklich festgehalten werden:

Ohne das ehrenamtliche Engagement in Mettmann hätten einige Flüchtlinge/ Flüchtlingsfamilien nicht so zeitnah in eigenen Wohnraum vermittelt werden können!

Zur Unterbringung von Familien wird weiterhin Sammelwohnraum (= zentraler Unterkunftswohnraum) benötigt, da in der Abteilung die entsprechenden Betreuungs- bzw. Versorgungsressourcen (Hausmeisterdienste) bezüglich vieler auf dem Stadtgebiet verteilter Wohnungen nicht vorhanden sind.

Familienzusammenführungen

Bei den Familienzusammenführungen ist ein Anstieg der Zuweisungszahlen zu verzeichnen.

Die Zahl der Familienzusammenführungen ist schwierig prognostizierbar. Da im Fall der Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Haushaltsvorstand nicht sofort eine geeignete Wohnung gefunden werden kann, muss die komplette Familie, die entsprechend noch keinen Aufenthaltstitel hat, im Zuge einer Familienzusammenführung in einer städtischen Unterkunft bzw. einer durch die Stadt angemieteten Wohnung untergebracht werden.

Aktuell hat sich eine weitere parallele Schiene von möglichen Unterbringungserfordernissen ergeben.

Kreisweit kommt es vermehrt zu folgenden Fallgestaltungen:

Eine Familie aus einem Krisengebiet (Syrien, Irak, Eritrea etc.) ist in einen sicheren Drittstaat (Türkei, Jordanien, Griechenland etc.) geflüchtet. Eines der minderjährigen Kinder - meist 16-17 Jahre alt, seltener auch deutlich jünger - reist alleine, nach Deutschland ein und stellt einen Asylantrag. Die Unterbringung erfolgt in einem Heim, einer Unterkunft oder bei Verwandten. Der Asylantrag führt zur positiven Anerkennung als Flüchtling.

In Folge der Anerkennung stellt die Restfamilie in dem sicheren Drittstaat bei einer deutschen Auslandsvertretung Visaanträge zur Familienzusammenführung zu dem minderjährigen Flüchtlingskind. Dabei handelt es sich i.d.R. um die Eltern sowie um minderjährige und/oder volljährige Geschwister. In der Regel befindet sich die Familie dort in einem Flüchtlingslager ohne Bleibeperspektive.

Die Eltern des anerkannten Kindes haben, sofern sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält, bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kindes - auch ohne Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnraum - einen Rechtsanspruch auf Einreise und Aufenthalt zu ihrem minderjährigen Kind (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Mit Eintritt der Volljährigkeit

erlischt der Rechtsanspruch und es kommt, sofern die Eltern nicht selbst inzwischen einen Asylantrag gestellt und eine Anerkennung erhalten haben, ggf. ein humanitärer Aufenthaltstitel in Betracht.

Inwieweit sich dieses weitere zu berücksichtigende Prognosedetail tatsächlich auf die Zuweisungen auswirkt, bleibt abzuwarten.

Residenzpflicht

Ausweislich der Wohnsitzregelungsverordnung des Landes NRW werden Zuweisungstatbestände vor dem 06.08.2016 nicht mehr modifiziert, d.h., die Menschen, die vor diesem Zeitpunkt eine Anerkennung bekommen haben, nicht der Residenzpflicht unterliegen.

Nach aktuellem Stand werden Mettmann zusätzlich mindestens 60 Personen gemäß Wohnsitzregelungsverordnung ergänzend zugewiesen werden. Diese Personen bekommen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, müssen sich jedoch drei Jahre in Mettmann aufhalten/wohnen.

Diese 60 Zuweisungen sind aktuell bereits annähernd erreicht. Die aktuelle Situation wird dadurch entschärft, dass die meisten Zuweisungen sich auf Personen beziehen, die bereits in den Unterkünften leben, d.h., die Zuweisung löst keinen neuen Handlungsbedarf bzgl. Unterbringung aus.

Da geeigneter Wohnraum (angemessene Größe und Mietzins) kaum vorhanden ist, werden diese Menschen voraussichtlich weiterhin in den Unterkünften der Stadt Mettmann leben müssen.

Unter Berücksichtigung der Situation des Wohnungsmarktes in Mettmann allgemein scheint sich eine Linderung nur abzuzeichnen, wenn die Bewohner Wohngemeinschaften bilden würden. Angemessener Wohnraum für Einzelpersonen ist annähernd nicht verfügbar.

2. Aktuelle Belegungssachstände und Prognose

Gymnastikhalle Laubacher Str. 16 (Turnhalle I):

Aktuell sind in der Gymnastikhalle seit dem 09.01.2017 wieder Flüchtlinge untergebracht. Die Halle ist annähernd voll belegt.

Es wird seitens der Verwaltung versucht werden, die individuelle Verbleibzeit für die Flüchtlinge so kurz wie möglich zu halten, d.h., Vakanzen in den anderen Unterkünften zeitnah zu nutzen und die Personen, die bereits jeweils am längsten in der Turnhalle leben mussten, in andere Wohneinheiten umzusetzen.

Die Hauptsporthalle des Konrad-Heresbach-Gymnasiums ist davon nicht betroffen, dort findet weiterhin Schulsport statt.

Nebengebäude/Turnhalle Borner Weg:

Weitere Flüchtlinge sind in den derzeit leer stehenden Klassenräumen des Nebengebäudes untergebracht worden. Das Turnhallengebäude wird lediglich mit den Waschkapazitäten genutzt werden, die eigentliche Turnhalle wird nicht für Wohnzwecke genutzt.

Zum Zeitpunkt des Recherchestandes (12.04.2017) erscheint es möglich, die noch in den Räumlichkeiten wohnenden Personen auf anderen Unterkünften zu verteilen und so die dortige belastende Wohnsituation zu beenden.

Es wird noch zu reflektieren sein, ob die Unterkunft als Reserve für ein, zwei Monate vorgehalten werden muss.

Unterkunft Seibelstraße:

Die Belegung der Unterkunft Seibelstraße erfolgt aktuell ausschließlich durch allein reisende junge Männer.

Die Kapazitäten der Unterkunft sind nach den letzten Zuweisungen recht angespannt.

Wach-/Betreuungsdienst für die Seibelstraße:

Die aktuell installierte Brandmeldeanlage war bisher nicht auf die Feuerwehr aufgeschaltet, so dass eine grundsätzliche Bedienbarkeit bzw. Reaktionsmöglichkeit auf potenzielle Brandalarme an 24 Stunden an sieben Tagen erforderlich war.

Die Bediennotwendigkeiten durch die Brandmeldeanlage konnten in der Unterkunft vor Ort zurück gefahren werden, gleichwohl ist durch die Zuweisungen der letzten Wochen die Wohnsituation dort sehr angespannt, so dass die Anwesenheit eines Aufsichts-/Betreuungsdienstes möglicherweise auch aktuell weiter aufrecht erhalten werden muss.

Bereits jetzt werden die Mitarbeiter des Aufsichtsdienstes recht häufig Streit schlichtend und ausgleichend tätig, so dass sie durchaus zu einem erträglicheren Miteinander in der Unterkunft nachhaltig beitragen.

Das Sachgebiet Unterkünfte recherchiert aktuell ergänzend die Anzahl der Einsätze von Polizei und Rettungsdienst in den Unterkünften, um so ggf. ergänzende Entscheidungshinweise bekommen zu können.

Es deutet aber bereits jetzt einiges darauf hin, dass möglicherweise erzielbare Reduzierpotenziale an der Seibelstraße nicht wegfallen können sondern anderweitig an den anderen Standorten zum Tragen kommen könnten. Denkbar wäre eine temporäre Betreuung („Bestreifungsdienst“) an Sommertagen in den anderen Unterkünften.

Die Verwaltung wird hierzu berichten.

Unterkunft Kleberstraße:

Die Kleberstr. stehen zum Recherchezeitpunkt (12.04.2017) wieder wenige freie Kapazitäten zur Verfügung.

Unterkunft Talstraße:

Die Unterkunft Talstraße 24/26 ist auf Grund einer vertraglichen Bindung nur für die Unterbringung von Flüchtlingen nutzbar, die Unterbringung von obdachlosen Personen ist vertraglich ausgeschlossen.

In der Talstr. 24 stehen zum Recherchezeitpunkt anteilige Kapazitäten zur Verfügung.

Die Talstraße 26 stehen wieder -wenige- anteilige Kapazitäten zur Verfügung. Dort ist zu berücksichtigen, dass die Unterbringung von Familien erfolgt ist, die regelmäßig nur eingeschränkt so ohne weiteres in anderen Räumlichkeiten untergebracht werden können.

Unterkunft Danziger Str. 4 - 10:

In der Danziger Str. 4 – 10 stehen zum Recherchezeitpunkt noch Kapazitäten zur Verfügung, welche jedoch auch für Familien, welche obdachlos geworden sind, vorgehalten werden müssen.

Insbesondere der Anstieg der Fallzahlen von Wohnungsräumungen zwingt dazu, einen quantitativ stabilen Anteil an Wohnmöglichkeiten weiterhin separat für Unterbringungsfälle „Obdachlosigkeit“ frei zu halten.

Kommende Unterkunft „Auf dem Pfennig“:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 die Errichtung einer Unterkunft auf dem Parkplatz der Sportanlage „Auf dem Pfennig“ für 100 Personen beschlossen.

Mittlerweile sind Baumaßnahmen recht weit fortgeschritten. Es wird nach Auswertung aktueller Informationen mit einer Fertigstellung gegen Ende Mai/Juni des Jahres gerechnet.

Die Verwaltung wird in der Sitzung mündlich zum aktuellen Sachstand berichten.

Unterbringungen in Privatwohnungen:

Aktuell sind in 26 Privatwohnungen rund 122 Personen untergebracht.

Die Wirtschaftlichkeit einer Anmietung wird bei jedem Angebot u.a. durch eine gemeinschaftliche Besichtigung des angebotenen Objektes durch die technischen und kaufmännischen Organisationseinheiten und das Sachgebiet Unterkünfte geprüft.

Weitere Planungen zur Gewinnung ergänzenden Wohnraums

Weiterhin werden regelmäßig Alternativen der Wohnraumgewinnung geplant.

Es sind seitens der zuständigen Organisationseinheiten in der Stadtverwaltung viele Umsetzungsalternativen durchgeprüft worden.

Wie regelmäßig in den vorangegangenen Vorlagen erläutert kann in Mettmann eine Unterbringungssituation in privat angemieteten Wohnungen nicht vollständig umgesetzt werden.

Die Verwaltung wird in der Sitzung mündlich zum aktuellen Sachstand berichten.

Unterkunftssituation Obdachlose

Eine Wohnraumerweiterung ist auch im Bereich der obdachlosen Personen seit Ende November 2016 umgesetzt.

Aufgrund der hinzugekommenen neuen Unterkunft konnte die angespannte Belegung bei den Bewohnern der Hammerstraße etwas entzerrt werden.

Im Gebäude Hammerstr. ist weiterhin die „Notfalletage“ für evtl. nächtliche Unterbringungen vorhanden. Die Wohnung mit drei Zimmern (plus KüDiBad) ist mit einer Bevorratung von Lebensmitteln, Körperpflegeartikel usw. ausgestattet, um Familien auch dann angemessen unterzubringen (bis zum nächsten Arbeitstag), wenn keinerlei Einkaufsmöglichkeiten mehr bestehen (ist bereits mehrfach vorgekommen).

3. Ausblick

Es ist von weiteren Zuweisungen auszugehen, nicht zuletzt auch ergänzend aus dem Kontext der Wohnraumregelungsverordnung (die mit der Flüchtlingsaufnahmegesetz-Zuweisung nichts gemein haben).

Die Familienzusammenführungen werden -wie oben dargelegt- aufgrund der komplexen ausländerrechtlichen Verknüpfungen wahrscheinlich ansteigen.

Die Zuweisungen gem. Wohnraumregelungsverordnung werden sich mittelfristig sehr wahrscheinlich nicht mehr nur auf Personen beziehen, die bereits untergebracht sind, d.h., sie werden zusätzliche Unterbringungsnotwendigkeiten auslösen.

Die allgemeinen Zuweisungen nach Flüchtlingsaufnahmegesetz sind aktuell nur arithmetisch kalkulierbar, konkrete zeitlich konkretisierte Zuweisungspläne sind derzeit von der Bezirksregierung nicht zu bekommen.

In der Sitzung wird zu den dann aktuellen Änderungen und Entwicklungen mündlich berichtet werden.